

Kosten einer derartigen Arbeit auch nur halbwegs aufzubringen.*) Was einerseits das Autorenregister betrifft, so würde es wohl in jenen Fällen zu Rate gezogen werden, wo nur Autor und Titel des Werkes bekannt, Verleger und Erscheinungsjahr dagegen unbekannt sind. Da nun der Ruffellsche Gesamt-Verlagskatalog nur die Titel von gegen $\frac{2}{5}$ aller im 19. Jahrhundert in Deutschland erschienenen Bücher enthält, so würde doch bei einer nicht geringen Anzahl von Werken ein Nachschlagen im Autorenregister resultatlos bleiben, und man müßte wieder zu Heinsius und Kayser, wie bisher, greifen, und das Duzend Bände möglichst rasch durchsehen. Bei dieser problematischen Zuverlässigkeit, die, nebenbei bemerkt, durchaus nicht ein Mangel des Werkes ist, da doch unmöglich jetzt der Verlagskatalog einer in den zwanziger oder fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts erloschenen Firma hergestellt werden könnte, wird der Belehrungsuchende wohl lieber gleich zu dem Heinsius oder Kayser greifen, die, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen die gewünschte Auskunft gewähren. Selbstverständlich ist dabei noch immer ein Autorenregister vorausgesetzt, bei dem zu dem Verfassernamen der abgekürzte Titel des Werkes hinzukäme. Ein Autorenregister ohne Büchertitel scheint mir völlig wertlos, und es treffen in diesem Falle die Einwände, die der sehr besonnene und umsichtige Aufsatz in Nr. 47 d. Bl. enthält, völlig zu.

Was nun ein Sachregister anlangt, so fiel hier der Vorwurf der Lückenhaftigkeit noch viel schwerer ins Gewicht. Was nützte auch ein nicht einmal zeitlich genau begrenztes, wissenschaftliches Verzeichnis der Erscheinungen, vornehmlich der letzten dreißig Jahre?! Der böse Zufall könnte es gerade mit sich bringen, daß gerade wichtige Werke, die bei nicht in den Gesamtverlagskatalog aufgenommenen Firmen erschienen sind, fehlen. Was nützte auch weiter ein Verzeichnis der deutschen Buchliteratur über Goethe etwa seit 1850, da diese sich doch in Goedekes Grundriß vollständig verzeichnet findet, oder eine Aufzählung der verschiedenen Ausgaben griechischer und lateinischer Schriftsteller, die man doch fast lückenlos in Engelmann-Preuß' Bibliotheca scriptorum classicorum hat?! Für einige Fächer mag ja bei dem Mangel anderweitiger Hilfsmittel selbst eine Zusammenstellung der im Ruffellschen Kataloge verzeichneten Bücher von Wert sein; aber nur so lange, bis ein umfangreicheres und vollständigeres Verzeichnis dieses provisorische ablöst. Und dazu ist wohl Aussicht vorhanden. Das Institut International de Bibliographie in Brüssel, über das ich vor gerade Jahresfrist an dieser Stelle berichten konnte (vergl. Nachrichten aus dem Buchhandel April 1896 Nr. 78, 82, 83) hat in dessen seine Arbeiten rüstig fortgesetzt. Die Zahl der Zustimmungskundgebungen hat sich von Tag zu Tag gemehrt, hervorragende Gelehrte aus aller Herren Länder sind dem Institute beigetreten, kurz, es scheint sich endlich doch zu verwirklichen, das durch Jahrhunderte den Traum gelehrter Sammler und Polihistorien gebildet hat: die Schaffung eines Gesamtverzeichnisses der durch den Druck vervielfältigten Geistesprodukte der Menschheit.

Der im Sommer dieses Jahres anlässlich der Weltausstellung in Brüssel daselbst tagende zweite internationale biblio-

*) Daß ein derartiges Register immerhin gewisse Vorteile bietet, kann und soll nicht geleugnet werden, und ich habe die vorzügliche Brauchbarkeit des Registers der LeSoudierschen Bibliographie bei Besprechung dieser hervorzuheben Gelegenheit gehabt. Nichtdestoweniger wären die Vorteile eines solchen Registers nicht so groß, daß sie die jedenfalls bedeutenden Kosten, die seine Anfertigung erfordern würde, aufwiegen könnten, man müßte sich denn entschließen, auch die im Hauptkatalog fehlenden Büchertitel in das Register aufzunehmen, das dann einem Generalkatalog der deutschen Literatur seit einem bestimmten Zeitpunkte gleichkäme. — Erst nach Vollendung dieses Aufsatzes ist mir der ähnliche Vorschlag von Paulus Müller in Nr. 83 des Börsenblattes bekannt geworden.

graphische Kongreß wird hoffentlich nun, nachdem der gigantische Plan von den verschiedensten Seiten aus besprochen ist, endgiltig die Grundlinien feststellen für ein Werk, das, wenn es dereinst vollendet ist, den größten menschlichen Schöpfungen sich kühn an die Seite stellen dürfen wird. Daß diese »Bibliographia Universalis« auch für den Buchhändler nicht von idealer Bedeutung, sondern von eminent praktischem Nutzen sein wird, das hoffe ich noch in späteren Aufsätzen darlegen zu können.

Meiner Ansicht nach kann es nicht »Ehrenpflicht« des deutschen Buchhandels sein, ein Register zu einem Werke zu schaffen, das in seiner vorliegenden Gestalt fast denselben reichen Nutzen stiftet, wie mit dem Register, dessen problematische Vorteile darzulegen ich mich bemühte. Nicht Vermehrung der bibliographischen Hilfsmittel, sondern vielmehr Vereinigung, Konzentration derselben muß unser Ziel sein. Viel eher scheint es mir Ehrenpflicht jedes einzelnen Verlegers, für die möglichste bibliographische Genauigkeit und inhaltliche Vollständigkeit seines eigenen Verlagskataloges zu sorgen. Tritt zu dieser bibliographischen Genauigkeit noch eine gewisse Gleichmäßigkeit, so läßt sich leicht ein umfassender, stets vollständig zu erhaltender Gesamtverlagskatalog schaffen, der auch neben jedem bibliographischen Universalrepertorium seinen dauernden Wert behalten wird.

A. L. J.

Kleine Mitteilungen.

Namen der Geschäftsinhaber auf Ladenschildern. — Das k. sächsische Ministerium des Innern erließ folgende

Verordnung,

die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend vom 21. Mai 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

Dresden, am 21. Mai 1897.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bodel.

Gersdorf.

11610

Einführung eines Schul-Lesebuchs. — Der Allgemeinen Zeitung entnehmen wir folgende Mitteilung: »Durch Entschliebung des königlichen Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird das jüngst im Verlag von H. Oldenbourg in München erschienene »Lesebuch für die Oberklassen der Volksschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern«, bearbeitet von mehreren Schulmännern — Preis ungebunden 1 M 30 J — in das Verzeichnis der zum Gebrauch für den Unterricht in den Volksschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassenen und für Volksschullehrer empfohlenen Werke und Lehrmittel aufgenommen. Es ergeht deshalb der Auftrag, die Einführung des oben bezeichneten Lesebuches mit Beginn des Schuljahres 1897/98 in sämtlichen, den Distriktschulbehörden des Regierungsbezirks Oberbayern unterstellten Schulen zu veranlassen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Schüler der diesjährigen VII. Klasse das bisher